



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 337

24. Juli 2024

2034.3.1.-F

Änderung der Ausbildungsverträgebekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 9. Juli 2024, Az. 25-P 2518-1/112

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Ausbildungsverträgebekanntmachung (MABek) vom 26. Juni 2023 (BayMBl. Nr. 338) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 2 wird folgender Wortlaut angefügt:
„Anlage 10: Studienvertrag mit Studierenden in einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge i. V. m. TVA-L Pflege.“
2. Die Anlagen 2, 6 und 9 erhalten die aus dem **Anhang 1** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
3. Anlage 10 aus dem **Anhang 2** zu dieser Bekanntmachung wird angefügt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Dr. Alexander Vo i t l
Ministerialdirektor

Anhang 1**Anlage 2
(zu Nr. 2 MABek)****Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)³

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung⁴,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁵ _____ – folgender**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

§ 1**Berufsbezeichnung, Gliederung der Ausbildung**

(1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

- zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁶ in der
- allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt.⁷

- zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)
 - zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem ATA-OTA-G
 - zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung nach Abs. 1 ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.⁸

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L Pflege kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten⁹
- sechs Monate
 - vier Monate

des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das in § 1 Abs. 1 genannte Berufegesetz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
 - Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)
 - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Rechte und Pflichten der auszubildenden Person**

- (1) Die auszubildende Person hat die Rechte¹⁰ wie die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹¹
- im Sinne von
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Die auszubildende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach
- § 17 PflBG
 - § 28 ATA-OTA-G
 - § 14 NotSanG
- bleiben unberührt.
- (3) Die auszubildende Person ist u. a. verpflichtet¹², einen
- schriftlichen
 - elektronischen
- Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 5**Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten

- der ausbildenden Einrichtung
- der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung

maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L Pflege). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6**Ausbildungsentgelt**

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit:¹³
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | _____ Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L Pflege hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.

- (3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).
- Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.
- Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.¹⁴
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVA-L Pflege eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁵
- | | | | | | |
|-----|------------|-----|-------------|-------|------------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | _____ | _____ | Ausbildungstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhält die auszubildende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L Pflege).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L Pflege),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L Pflege).

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt.¹⁶ Im Übrigen gilt
 - § 22 PfIBG
 - § 34 ATA-OTA-G
 - § 18 NotSanG.

§ 9

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 - _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von _____ zum _____
 in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{17, 18}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)¹⁹

.....
(verantwortliche Einrichtung
für die praktische Ausbildung)²⁰

¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungen nach dem

- Pflegeberufegesetz (PflBG),
- Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G),
- Notfallsanitättergesetz (NotSanG).

Dieses Muster gilt nicht für Personen, die eine hochschulische Ausbildung nach Teil 3 PflBG absolvieren.

² Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag.

Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitättergesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag.

³ Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitättergesetz entspricht die auszubildende Person der Schülerin bzw. dem Schüler in einer Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz.

⁴ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

⁵ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
- von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

⁶ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, **sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 1 aufzunehmen** (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

⁷ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierender Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 1 aufzunehmen:

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die auszubildende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der auszubildenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der auszubildenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeit selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetz besteht kein Rechtsanspruch der auszubildenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im ... (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt).“

- ⁸ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:
- des Pflegeberufegesetzes i. V. m. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes i. V. m. der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) oder
 - des Notfallsanitätergesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- zu beachten.
- ⁹ Für Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Ausbildungen beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege).
- ¹⁰ Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für auszubildende Personen, die an einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bzw. nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ¹¹ Anzukreuzen bei Ausbildungen nach dem ATA-OTA-G, wenn die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist.
- ¹² Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz besteht die Pflicht, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen (§ 17 Satz 2 Nr. 3 PflBG).
- ¹³ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
- ¹⁴ Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹⁵ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹⁶ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹⁷ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ¹⁸ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ¹⁹ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die auszubildende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitätergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.
- ²⁰ Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist, der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).

Anlage 6
(zu Nr. 2 MABek)

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer
integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
- zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁵ in der
- allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege

- allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt.⁶
 - zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)
 - zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
 - zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung nach Abs. 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan.⁷

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten⁸
- sechs Monate
 - vier Monate

des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b und c TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
- das in § 1 Abs. 2 genannte Berufegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:
 - Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV),
 - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV),
 - die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte⁹ wie die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹⁰
- im Sinne von
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach
- § 17 PflBG
 - § 28 ATA-OTA-G
 - § 14 NotSanG
- bleiben unberührt.
- (3) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet¹¹, einen
- schriftlichen
 - elektronischen
- Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung
- maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils

bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.

- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung. (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).¹²
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit:¹³

im ersten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.¹⁴
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (6) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8a Abs. 2, 4 und 5 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.¹⁵
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7**Urlaub**

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁶
- | | | | | | |
|-----|------------|-----|-------------|-------|--------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | _____ | _____ | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8**Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses**

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a TVdS-L),
 - von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt.¹⁷ Im Übrigen gilt
- § 22 PflBG
- § 34 ATA-OTA-G
- § 18 NotSanG.

§ 9**Rückzahlungsgrundsätze¹⁸**

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Studienzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Studienzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

**§ 10
Nebenabreden**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{19, 20}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)²¹

.....
(verantwortliche Einrichtung
für die praktische Ausbildung)²²

¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit einer integrierten Ausbildung nach dem

- Pflegeberufegesetz (PflBG),
- Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G),
- Notfallsanitätäergesetz (NotSanG).

Dieses Muster gilt nicht für Personen, die eine hochschulische Ausbildung nach Teil 3 PflBG absolvieren.

² Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag.

Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitätäergesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag.

³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
- von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

⁵ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, **sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 2 aufzunehmen** (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die studierende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die studierende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs- und Studienvertrag und der Ausbildungs- und Studienplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

⁶ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierender Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 2 aufzunehmen:

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die studierende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der studierenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungs- und Studienvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der studierenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeit selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (*einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt*) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes besteht kein Rechtsanspruch der studierenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im ... (*einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt*).“

⁷ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben

- des Pflegeberufegesetzes i. V. m. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
- des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz i. V. m. der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) oder
- des Notfallsanitättergesetz i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitärerinnen und Notfallsanitärer (NotSan-APrV)

zu beachten.

Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben.

Im Ausbildungs- und Studienplan werden u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festgelegt.

- ⁸ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Vertragsverhältnisse beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 Buchst. c TVdS-L).
- ⁹ Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für studierende Personen, die an einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bzw. nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ¹⁰ Anzukreuzen bei einer integrierten Ausbildung nach dem ATA-OTA-G, wenn die Schule Ausbildungsträgerin der integrierten Ausbildung (ausbildende Einrichtung) ist.
- ¹¹ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besteht die Pflicht, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen (§ 17 Satz 2 Nr. 3 PflBG).
- ¹² Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienzzeit ist insbesondere zu beachten, dass an Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, die tägliche Ausbildungs- und Studienzzeit als erfüllt gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- ¹³ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ¹⁴ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ¹⁵ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹⁶ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹⁷ Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹⁸ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der Studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die ausübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ¹⁹ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²⁰ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²¹ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die studierende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitättergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.
- ²² Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) der integrierten Ausbildung ist, der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).

Anlage 9
(zu Nr. 2 MABek)

Studienvertrag
für das Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) auf der Grundlage
von Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und
Masterstudiengänge

Zwischen

vertreten durch _____ (Verantwortliche Praxiseinrichtung)

und

Name: _____ (Studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name: _____.

Anschrift: _____

– vorbehaltlich _____ und

der durch die studierende Person vorzulegenden schriftlichen Studienplatzusage einer Hochschule, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung nach § 21 Abs. 2 des Hebammengesetzes abgeschlossen hat –

folgender

Studienvertrag
nach dem TVA-L Pflege und dem Abschnitt II für praxisintegrierte
duale Studiengänge der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher
Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Hebammenstudiums

- (1) Die studierende Person absolviert eine akademische Hebammenausbildung (Studium) nach dem Hebammengesetz (HebG), welches als praxisintegriertes duales Studium durchgeführt wird. Dieses besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil. Der hochschulische Studienteil (Lehrveranstaltungen) wird an _____ durchgeführt. Der berufspraktische Studienteil wird an _____ durchgeführt und richtet sich nach dem Praxisplan¹ sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of _____“ im Studiengang _____ ab.

- (2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem Studienplan mit integriertem Praxisplan nach § 16 HebG. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und hochschulischer Studienteile einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.
- (2) Das Studium erfolgt auf Grundlage eines zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Studiums. Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt ferner das Hebammengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die studierende Person hat während des Studiums die Rechte wie die Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden im Sinne des Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Ferner gelten die Hausordnung sowie die einschlägigen Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt
- am ____.,² das Studium beginnt am ____.²
- mit dem Studium am ____.²
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Dauer und Struktur des Studiums ergeben sich aus § 11 HebG sowie aus dem Studienplan.

- (4) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters am _____. Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Das Vertragsverhältnis endet vorzeitig, sofern dieses nach Abschnitt II Nr. 8 Abs. 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung, sonstige Pflichten

- (1) Die studierende Person ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der verantwortlichen Praxiseinrichtung freigestellt ist, zum Beispiel an _____.
- (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Studienteils zu führen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

- (1) Die tägliche Studienzeit während hochschulischer Studienteile richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienteile bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung richten sich nach den für die Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienteilen bei einem Dritten. Die tägliche Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit _____ Euro.³
- (2) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (3) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge:
- _____

§ 7**Urlaub**

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴
- | | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|------------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | _____ | Ausbildungstage, |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8**Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann**

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L Pflege und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 39 ArbZG zu beachten.

§ 9**Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:⁵
- _____.
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist⁵
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
- von _____ zum _____⁵
- gesondert in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (4) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

.....	Die gesetzliche Vertretung
(Ort, Datum)	der auszubildenden Person: ^{6 7}
	(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)
.....
(Verantwortliche Praxiseinrichtung)	(Elternteil 1)

	(Elternteil 2)
.....
(Studierende Person)	(Vormund)

¹ Als Anlage zum Studienvertrag ist ein Studienplan mit integriertem Praxisplan beizufügen. Die Verpflichtung, einen Praxisplan beizufügen, ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 2 HebG. Der Praxisplan ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erstellen und durch die Hochschule nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HebG zu prüfen. Der Praxisplan ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HebStPrV).

² Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

³ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung maßgebende Studienentgelt.

⁴ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

⁵ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

⁶ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.

⁷ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anhang 2

Anlage 10
(zu Nr. 2 MABek)

Studienvertrag
mit Studierenden in einer hochschulischen Pflegeausbildung
nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge i. V. m. TVA-L Pflege¹

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ und

der durch die studierende Person vorzulegenden schriftlichen oder elektronischen Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (ausbildende Einrichtung) eine Kooperationsvereinbarung nach § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG abgeschlossen hat –

folgender

Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung

- (1) Die studierende Person absolviert eine hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG, welche als praxisintegriertes duales Studium (im Folgenden: „Pfleigestudium“) durchgeführt wird. Dieses gliedert sich in theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (fachtheoretische Studienabschnitte) sowie in Praxiseinsätze (berufspraktische Studienabschnitte).
- (2) Die theoretischen Lehrveranstaltungen werden an _____ durchgeführt. Die praktischen Lehrveranstaltungen werden an _____ durchgeführt. Das Pfleigestudium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans⁵ durchgeführt, der von der ausbildenden Einrichtung nach den Maßgaben der Hochschule für die studierende Person zu erstellen ist. Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Pfleigestudiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Praxiseinsätze ergeben sich aus dem anliegenden Studienplan⁶.
- (4) In den Praxiseinsätzen wird ein Vertiefungseinsatz in der _____ durchgeführt. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden.

§ 2

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in den für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist, soweit in diesem Vertrag keine ergänzenden, ändernden oder ersetzende Regelungen getroffen werden. § 3 Abs. 1, § 18a und § 19 TVA-L Pflege finden keine Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten auch:
 - das Pflegeberufegesetz – insbesondere Teil 3 PflBG – sowie die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - die für das Pfleigestudium nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung und sonstigen einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungenin der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages und werden Vertragsbestandteil.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Vertragsverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss des Pfleigestudiums voraussichtlich am _____.

- (4) Besteht die studierende Person die hochschulische Prüfung nicht oder kann sie die hochschulische Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des Pflegestudiums ablegen, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der ausbildenden Einrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.⁷
- (5) Das Vertragsverhältnis endet vor Ablauf des in Abs. 3 genannten Zeitpunktes bei wirksamer Kündigung nach § 8 dieses Vertrages, bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.⁸

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person nach § 17 PflBG bleiben unberührt.
- (3) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, einen
- schriftlichen
 - elektronischen
- Ausbildungsnachweis zu führen sowie die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 5

Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit richten sich während der Praxiseinsätze nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von Praxiseinsätzen bei einem Dritten. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit richten sich während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält für Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 ein monatliches Studienentgelt in Höhe von zurzeit _____ Euro.⁹
- Das monatliche Studienentgelt nach Satz 1 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Für die Ausbildungszeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 2. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (3) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.¹⁰
- (4) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹¹
- | | | | | | |
|-----|------------|-----|-------------|-------|--------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1. _____ | bis | _____ | _____ | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Studienjahr erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt.¹² Im Übrigen gilt § 22 PflBG.

§ 9
Nebenabreden

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 _____.
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{13,14}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

¹ Dieses Muster ist für Vertragsverhältnisse mit Studierenden, die eine hochschulische Ausbildung nach Teil 3 PflBG (sogenanntes Pflegestudium) absolvieren, zu verwenden. Es gilt nicht für ein Pflegestudium, welches auf der Grundlage von Teil 3 PflBG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde.

Das Muster basiert zudem auf Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden „Richtlinie“); das Vertragsmuster enthält jedoch folgende Abweichungen von den Handlungsempfehlungen der Richtlinie:

- Das Ende des Vertragsverhältnisses ist abweichend von Abschnitt II Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie in § 3 Abs. 3 des Vertrags geregelt.
- Die Verlängerungsmöglichkeiten des Vertragsverhältnisses sind abweichend von Abschnitt II Nr. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie in § 3 Abs. 4 des Vertrags geregelt.
- Die Binde- und Rückzahlungsgrundsätze sind abweichend von Abschnitt II Nr. 9 der Richtlinie in § 9 des Vertrags in einer modifizierten Fassung geregelt.

² Die ausbildende Einrichtung ist Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflBG) und schließt den Studienvertrag.

³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Studienvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung oder
- von einer ärztlichen Untersuchung

abhängig gemacht werden soll.

⁵ Der nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 Satz 1 PflBG zu erstellende Ausbildungsplan ist Teil des Studienplans.

⁶ Der Studienplan beinhaltet neben dem Ausbildungsplan nach Maßgabe des Pflegeberufegesetz auch Beginn, Dauer und Verteilung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (fachtheoretische Studienabschnitte) an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen einschließlich der Teilnahmepflichten.

⁷ Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

⁸ Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

⁹ Das in Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie für den Bereich Pflege empfohlene Studienentgelt ist verbindlich zu zahlen (siehe TOP 8 in der 5./2024 Sitzung der Mitgliederversammlung der TdL vom 14. Mai 2024).

¹⁰ Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie i. V. m. § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.

¹¹ Einzusetzen ist die nach Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie i. V. m. § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

¹² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).

¹³ Bei Minderjährigen ist der Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.

¹⁴ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.